

**Änderungsantrag
der Fraktion der SPD**

**zu der Beschlussempfehlung des Ständigen Ausschusses
– Drucksache 16/9205**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/9088**

**Gesetz zur Änderung des Landesrichter- und -staatsanwalts-
gesetzes und des Landespersonalvertretungsgesetzes aus An-
lass der SARS-CoV-2-Pandemie**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

„b) Folgender Absatz 1b wird eingefügt:

„(1b) Die Anwendung der Maßgaben nach Absatz 1a ist bis zum 30. Juni 2021 befristet. Im Anschluss werden die Auswirkungen des Absatzes 1a auf die Arbeit der Personalratsgremien im Rahmen einer Evaluation untersucht.““

2. Der Buchstabe b wird Buchstabe c.

10. 11. 2020

Stoch, Gall, Stickelberger, Dr. Weirauch
und Fraktion

Begründung

Die Aufnahme von Regelungen für die Durchführung von Video- und Telefonkonferenzen in besonderen Ausnahmefällen in das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) wird begrüßt. Somit wird sichergestellt, dass die Gremien auch beim Vorliegen besonderer Umstände arbeits- und beschlussfähig sind. Allerdings wird damit eine tiefgehende Veränderung der bisherigen Arbeitsweise der Personalratsgremien vorgenommen, zumal der im Gesetzestext des neuen § 34 Absatz 1a LPVG gewählte Begriff der besonderen Umstände Interpretationsspielräume ermöglicht. Deshalb soll die Regelung des § 34 Absatz 1a LPVG zunächst bis zum 30. Juni 2021 befristet und dann evaluiert werden.

Eingegangen: 10.11.2020/Ausgegeben: 11.11.2020